



GEMEINDE BOTTMINGEN

Gemeindeverwaltung

Kontaktperson: Valerie Wendenburg
Abteilung: Öffentlichkeitsarbeit
Telefon direkt: 061 426 10 57
E-Mail: valerie.wendenburg@bottmingen.bl.ch

Bottmingen, 11.02.2019/vw

Bibo 20.02.2020

UMWELT

Goldfisch-Alarm im Biotop

In regelmässigen Abständen werden Zierfische oder Schildkröten in unsere Gewässer ausgesetzt. Was auf den ersten Blick niedlich erscheint, entwickelt sich aber zur ökologischen Katastrophe.

Vor wenigen Tagen konnte aus dem Weiher im Kreuzacker ein Goldfisch gezogen werden. Schön anzuschauen sind sie ja, aber leider stören sie unser Ökosystem empfindlich. Die aus China stammenden Goldfische können bis zu 30 Jahre alt werden und zeigen sich äusserst robust. Sie vermehren sich rasant und haben einen grossen Appetit auf alles, was im Teich lebt. Werden sie nicht rechtzeitig entdeckt, fressen sie den Teich buchstäblich leer. Neben Laich und Kaulquappen verschwinden auch Insekten und Larven. Somit fällt nicht nur eine ganze Generation von Amphibien weg, sondern auch die Lebensgrundlage für einheimische Tierarten.

Was viele nicht wissen: Unser Weiher «Kreuzacker» steht unter Schutz und wurde in das Kantonale Inventar der Amphibienschutzgebiete aufgenommen. Obwohl künstlich angelegt, ist er wertvoll und beheimatet neben der Erdkröte auch den Fadenmolch und den Kammmolch. Allesamt sehen auf der roten Liste der bedrohten Tierarten; der Kammmolch ist sogar stark gefährdet.

Werden nun Zierfische oder auch Schildkröten in ein Biotop ausgesetzt, müssen sie unter grossem Aufwand aus dem Gewässer entfernt werden. So reibungslos wie in der vergangenen Woche klappt das aber nicht immer. Schlimmstenfalls muss das Wasser abgelassen und der Teich für eine Woche trockengelegt werden. Die Kosten für derartige Aktionen steigen schnell ins Unermessliche.

Wer sich also Gedanken über die Anschaffung von Goldfischen oder Schildkröten macht, sollte erstmal gründlich darüber nachdenken, ob die Tiere tatsächlich über einen so langen Zeitraum gehalten und versorgt werden können. Übrigens sieht das Tierschutzgesetz (TSchG, Art. 26) für das Aussetzen von Tieren hohe Geld- und sogar Freiheitsstrafen von bis zu drei Jahren vor. Die Gemeindeverwaltung bietet Hand bei der Vermittlung von Adressen für das Platzieren von Tieren, bevor es zu unschönen Aktionen kommen muss.

